

ERLÄUTERUNGEN

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.)

I. – BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Ausführungserlass(es) des EStGB 92
Steuerzugschrift	Steuerzugschrift für Forschung und Entwicklung
BZ	Besteuerungszeitraum

II. - ALLGEMEINES

1. Für folgende Anlagen,
- Patente und
- Anlagen zur Förderung und Entwicklung neuer Produkte und hochentwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen (diese Anlagen sind in Art. 48 §1 KE/EStGB92 festgelegt),

kann auf die GSt. oder StGF/G eine Steuerzugschrift (Zeile A) angerechnet werden, die dem in nachfolgendem Absatz vorgesehenen Steuersatz entspricht, der auf einen Teil des Investitions- oder Anschaffungswertes von im Neuzustand gebildeten oder erworbenen Sachanlagen und neuer immaterieller Anlagen angewandt wird, falls diese Anlagen in Belgien der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.

2. Der vorgenannte Steuersatz entspricht dem in Art. 215 Abs. 1 EStGB 92 vorgesehenen Steuersatz, erhöht um die zusätzliche Krisenabgabe gemäß Art. 463bis EStGB 92. Der betroffene Teil entspricht dem in Artikel 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz.

3. Für unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich angeführte Anlagen können die Steuerpflichtigen die Staffelung der Steuerzugschrift auf den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen wählen. In diesem Fall entspricht die gestaffelte Steuerzugschrift (Zeile B) dem vorgenannten Steuersatz, angewandt auf die zugelassenen Abschreibungen eines jeden BZ innerhalb des Abschreibungszeitraums, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz.

4. Zeile B ist für die Berechnung der vorgenannten Steuerzugschrift für Investitionen, die während des an Stj. 2011 gebundenen BZ erworben oder gebildet wurden, vorgesehen.

In Zeile C wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Steuerzugschriften, worauf der Steuerpflichtige für den BZ. aufgrund von Investitionen der vorangehenden BZ. Anrecht hat, eingetragen. Dieser Betrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

5. Wenn anlässlich der Abtretung oder der Außer-Betrieb-Setzung einer Anlage die Gesamtheit der gestaffelt angerechneten Steuerzugschriften niedriger ist als die Steuerzugschrift, die in einem Mal hätte angerechnet werden können, wird eine entsprechende zusätzliche Steuerzugschrift (Zeile D) gewährt.

6. Ist für ein Stj. keine GSt. oder StGF/G geschuldet oder ist die GSt. oder StGF/G zu gering, wird die für dieses Stj. nicht angerechnete Steuerzugschrift nacheinander auf die folgenden vier Stj. übertragen.

7. Die Anrechnung der übertragenen Steuerzugschrift darf jedoch für jedes der folgenden Steuerjahre pro Steuerjahr 145.920,00 EUR nicht übersteigen oder, wenn die übertragene Steuerzugschrift am Ende des vorangehenden Stj. 583.660,00 EUR übersteigt, nicht größer als 25% dieses Gesamtbetrags sein.

8. Der Restbetrag der übertragenen Steuerzugschrift des ältesten Steuerjahres wird als erster angerechnet.

9. Kann ein Teil der Steuerzugschrift eines bestimmten Steuerjahres nicht auf die Steuer von fünf aufeinanderfolgenden Stj. angerechnet werden, wird dieser Teil erstattet.

In Zeile F2 wird der Betrag des Teils der für Stj. 2007 angegebenen anrechenbaren und rückzahlbaren Steuerzugschrift eingetragen, der nicht mit der GSt. der Stj. 2007 bis 2011 verrechnet werden konnte.

10. Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle über die Gesellschaft im Laufe des BZ, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, wird die noch nicht angerechnete Steuerzugschrift weder auf die GSt. dieses BZ, noch auf einen späteren BZ übertragen.

11. Im Falle einer in Art. 46 § 1 Absatz 1, 2., Art. 211 § 1 oder Art. 231 § 2 Absatz 1 EStGB 92 bezeichneten Fusion, Aufspaltung oder Einbringung kann eine Steuerzugschrift für Forschung und Entwicklung an die übernehmende oder begünstigte Gesellschaft übertragen werden. Die Steuerzugschrift ist nicht erstattbar (Zeile G).

12. Um die Steuerzugschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige diese Möglichkeit unwiderruflich ab einem bestimmten Stj. wählen.

13. Derjenige, der diese Wahl getroffen hat, kann den in den Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Investitionsabzug nicht mehr beanspruchen.

14. Für Steuerpflichtige, die der GSt. oder StGF/G unterworfen sind und die ab einem bestimmten Steuerjahr die Steuerzugschrift gewählt haben, wird vom Gesamtbetrag des übertragenen Investitionsabzugs zum Ende des vorangehenden Stj. der Anteil des Gesamtbetrags, der den gemäß Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 ermittelten Abzügen für Investition entspricht, für die drei vorangehenden Stj. abgezogen.

15. Der im vorangehenden Abschnitt abgerechnete Teil wird durch Multiplikation dieses Teils mit dem unter Punkt 2 bezeichneten Steuersatz in eine übertragene Steuerzugschrift umgewandelt.

16. Diese Steuerzugschrift wird als zu dem Stj. gehörend betrachtet, das demjenigen, wofür die Steuerzugschrift gewählt wurde, vorangeht.

17. Diese aus der Umwandlung entstandene Steuerzugschrift ist nicht rückzahlbar, kann aber zeitlich unbegrenzt übertragen werden (Zeile G).

18. Für dieselben Steuerpflichtigen, die in Anwendung von Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 die Staffelung des Investitionsabzugs für Anlagen, die in Besteuerungszeiträumen vor der Wahl der Steuerzugschrift erworben oder gebildet wurden, gewählt hatten, entspricht die gestaffelte Steuerzugschrift, die an die Stelle des gestaffelten Investitionsabzugs für diese Anlagen tritt, für jeden verbleibenden BZ innerhalb des Abschreibungszeitraums den angenommenen Abschreibungen des BZ, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz und dem unter Punkt 2 erwähnten Steuersatz.

III. – ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

19. Um die Steuerzugschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Gesellschaftssteuererklärung oder Erklärung zur StGF/G des BZ, im Laufe dessen die Anlagen erworben oder gebildet wurden, ein ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Formular 275 W beilegen.

20. Ferner muss er folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:

1. ein Verzeichnis pro Anlagenkategorie, so wie sie in Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 bezeichnet sind, unter Angabe derselben Informationen wie in Art. 47 Nr. 2 KE/EStGB 92 angeführt,

2. die gleichen Dokumente wie sie in Art. 47bis KE/EStGB 92 für die "Patente" vorgesehen sind,

3. die gleichen Dokumente wie sie in Art. 48 §4 KE/EStGB 92 für die unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich vorgesehen sind.